



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-2/1166 UK  
07.05.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.7 – BS4200.1/216

München, 4. Juni 2021  
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Klaus Adelt, SPD-Fraktion,  
vom 06.05.2021  
„Fragen an das Kultusministerium VII: Wiederholen & Versetzungen“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der im Betreff genannten Anfrage ist folgender Vorspruch vorangestellt:

„Aufgrund des seit Monaten andauernden Ausnahmezustandes im Schulbetrieb in Stadt- und Landkreis Hof sind SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern besonders gefordert. Vor allem die Eltern schulpflichtiger Kinder machen sich Sorgen.“

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Frage 1.:**

*1. Nachdem Präsenzunterricht im Jahr 2021 für kein Kind der Klassenstufen 5-11 in Hof möglich war (ausgenommen die Notbetreuung), wie sollen Eltern und LehrerInnen den jeweiligen Leistungsstand der Kinder einschätzen können, um gegebenenfalls eine Entscheidung über ein Wiederholen oder Zurücktreten zu treffen?*

**Antwort zu Frage 1.:**

Der regelmäßige persönliche Kontakt und kontinuierliches Feedback gehören zu den Kernmerkmalen des Distanzunterrichts an den bayerischen Schulen. Es ist Teil der professionellen Kompetenzen ausgebildeter Lehrkräfte, dass sie sich auch im Distanzunterricht einen Eindruck vom Leistungsstand eines Schülers oder einer Schülerin verschaffen und entsprechende Rückmeldungen geben können. Durch entsprechende Veränderungen in der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO) wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Lehrkräfte auch im Distanzunterricht Leistungen erheben können.

Nach Rückkehr in Formen des Präsenzunterrichts wird nach einer Phase des Ankommens der Lernstand des einzelnen Schülers und der einzelnen Schülerin durch die zuständige Lehrkraft erhoben. Diese Ergebnisse sind Grundlage für eine umfassende Beratung des Schülers bzw. der Schülerin und seiner bzw. ihrer Eltern.

**Frage 2.:**

*2. Wie wird mit der Thematik Versetzung in die nächste Klasse umgegangen, falls ein Kind zu Beginn des Schuljahres schlechte Noten geschrieben hatte und aufgrund des Distanzunterrichts seitdem keine Möglichkeiten mehr hat, diese zu verbessern?*

**Antwort zu Frage 2.:**

Durch entsprechende Veränderungen in der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO) wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Lehrkräfte auch im Distanzunterricht Leistungen erheben können. Insofern war es jedem Schüler und jeder Schülerin grundsätzlich möglich, den Leistungsstand auch im Distanzunterricht zu verbessern. Durch das Instrument von Ersatzprüfungen bestehen weitere Möglichkeiten, die Noten auch am Ende des Schuljahres noch zu verbessern. Des Weiteren haben die Lehrerkonferenzen umfassende Kompetenzen, um begründete pädagogische Entscheidungen zu treffen, z. B. ein Vorrücken auf Probe oder eine Wiederholung ohne Anrechnung auf die

Höchstausbildungsdauer. Schließlich sind Härtefallregelungen möglich. In jedem Fall muss der individuelle Bildungserfolg des einzelnen Kindes im Zentrum aller pädagogischen Bemühungen stehen.

**Frage 3.:**

*3. Ist bereits absehbar, wie viele Kinder in Stadt- und Landkreis Hof das Schuljahr wiederholen müssen (bitte Angabe im Vergleich zu den Schuljahren 2018/19; 2019/20 und jetzt 2020/21 sowie aufgeteilt nach Schulart und Kommunen)?*

**Antwort zu Frage 3.:**

Die Entscheidungen über das Vorrücken werden an den Schulen zum Ende des Schuljahres 2020/21, in Einzelfällen (z. B. nach möglichen Nachprüfungen) noch später, getroffen. Die Erfassung dieser Entscheidungen in den Amtlichen Schuldaten (ASD) wird bis zum 01.10.2021 durchgeführt, eine Auswertung ist ab dem Spätherbst möglich.

**Fragen 4.1. und 4.2.**

*4.1. Wird freiwilliges Wiederholen und Zurücktreten während des Schuljahres ermöglicht?*

*4.2. Wird es die Möglichkeit geben, ein Schuljahr zu wiederholen, ohne dass es auf die Gesamtschulzeit angerechnet wird?*

**Antwort zu den Fragen 4.1. und 4.2.:**

Wie auch vor der Pandemie gilt, dass der individuelle Bildungserfolg im Zentrum der Bemühungen steht: Wie schon vor der Pandemie ist freiwilliges Wiederholen und Zurücktreten während des Schuljahres möglich. In den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 wird dies nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet (§ 46a Abs. 4 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an den Schulen in Bayern, BaySchO).

**Frage 5.:**

*5. Wie will man die Probleme mit der wohl drastischen Veränderung der Klassenstärken auffangen?*

**Antwort zu Frage 5.:**

Den Schulen wird ein Stundenbudget bzw. ein Kontingent an Lehrerwochenstunden zugewiesen, das in Abhängigkeit von der Schülerzahl und weiteren Faktoren festgelegt wird. Dabei wird darauf geachtet, dass der Pflichtunterricht, notwendige Gruppenbildungen und die Möglichkeit für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften sichergestellt sind. Veränderungen in der Gruppenstärke zwischen Schuljahresende und -anfang sind dabei kein ungewöhnlicher Prozess; Schulen können durch Gruppenteilungen und -zusammenlegungen darauf flexibel reagieren. Stichtag der Klassenbildung ist der 1. Schultag des neuen Schuljahres. Bis dahin können im Rahmen der verfügbaren Versorgung Klassenteilungen und Klassenzusammenlegungen erfolgen.

**Fragen 6.1. bis 6.3.**

*6.1. Welche Vorkehrungen hat die Staatsregierung bisher getroffen für die Situation, dass viele SchülerInnen in Folge des langen Distanzunterrichts und nicht angepasster Lehrpläne den Klassenübertritt im Schuljahr 2022/23 nicht schaffen werden?*

*6.2. Gibt es hierzu entsprechende Prognosen bzw. Erhebungen?*

*6.3. Falls ja, zu welchem Ergebnis kommen diese?*

**Antwort zu den Fragen 6.1. bis 6.3.:**

Das Staatsministerium hat mit dem Programm „gemeinsam.Brücken.bauen“ ein umfangreiches Förderprogramm erstellt, mit dem die Schulen bestehende Fördermaßnahmen intensiv verstärken können. Kinder und Jugendliche, die das Schuljahr 2020/21 mit Lernrückständen beenden, können dadurch von intensiver Förderung profitieren.

Die Staatsregierung wird wie bisher die Entwicklungen eng begleiten und ggf. rechtzeitig weitere pädagogische und organisatorische Maßnahmen treffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Michael Piazzolo  
Staatsminister